

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 20/14 S

L 9 SO 48/14 B ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 19 SO 223/13 ER (SG Aachen)

1.,
2.,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Aachen,
Zollernstraße 10, 52070 Aachen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Stadt Stolberg,
Rathausstraße 11 - 13, 52222 Stolberg.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. April 2014 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richterinnen **K r a u ß** und **S i e f e r t**
beschlossen:

Das Rechtsmittel des Antragstellers zu 2 gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2014 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Antragstellers, den Antragstellern für das Verfahren des Rechtsmittels gegen den bezeichneten Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Im Streit sind höhere Sozialhilfeleistungen im Rahmen eines Verfahrens auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Diese lehnte sowohl das Sozialgericht Aachen (*Beschluss vom 31.1.2014*) als auch das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen ab (*Beschluss vom 17.3.2014*). Im Beschluss des LSG wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Hiergegen hat der Antragsteller zu 2 mit einem an das Bundessozialgericht (BSG) gerichteten Schreiben vom 8.4.2014 "Beschwerde" eingelegt und einen "Revisionsantrag" gestellt; gleichzeitig hat er beantragt, ihm und der Antragstellerin zu 1 Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuzuordnen.
- 2 Das Rechtsmittel des Antragstellers zu 2 ist unstatthaft. Der Beschluss des LSG vom 17.3.2014 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, weder mit der Beschwerde an das BSG noch mit der Revision anfechtbar. Den Antragstellern steht bereits deshalb auch keine PKH zu; denn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hat keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO). Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers zu 2 erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

